|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  | Betreuungsvereinbarung  |
|  |  |
|  |  |
|  | zur Promotion am Fachbereich Biologie |
|  |  |



# Betreuungsvereinbarungen

Zwischen

|  |
| --- |
|  |

– nachstehend „Doktorand/in“ –

und dem *Thesis-Komitee*

|  |  |
| --- | --- |
| Erstbetreuer/in: |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Zweitbetreuer/in: |  |
| Drittbetreuer/in: (optional) |  |
| Viertbetreuer/in: (optional) |  |

– nachstehend „Betreuer/innen“ –

wird zur Dissertationsarbeit mit dem Arbeitstitel

|  |
| --- |
|  |
|  |
|  |

am Fachbereich Biologie der Technischen Universität Darmstadt die folgende Betreuungsvereinbarung geschlossen.

# § 1 Aufgaben und Pflichten der/des Doktorandin/Doktoranden

## Anmeldung

Die/der angenommene Doktorand/in stellt unverzüglich einen Antrag auf Zulassung zur Promotion im Fachbereich Biologie unter Berücksichtigung der gültigen Promotionsordnungen. Sie/er benennt dem Fachbereich das Thema der Arbeit, die/den Erstbetreuer/in der Arbeit als Erstgutachter/in sowie die Person des Zweitgutachters für das Promotionsverfahrens entsprechend der Promotionsordnung des Fachbereiches. Weiterhin wählt sie / er gegebenenfalls neben den Gutachtern 1-2 weitere Mitglieder für das *Thesis advisory committee* (TAC).

## Wissenschaftliche Arbeit

Die/der Doktorand/in widmet den wesentlichen Teil ihrer/seiner Aktivitäten dem Promotionsvorhaben. Zur Dokumentation der wissenschaftlichen Ergebnisse ist die/der Doktorand/in angehalten, die Ergebnisse ihrer/seiner Arbeit regelmäßig, z.B. in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder im Rahmen von Konferenzen zu veröffentlichen. Neben der unmittelbaren Arbeit an der Promotion sind fachliche und auch allgemeine Qualifizierungsmaßnahmen, deren Umfang auf die Bedürfnisse der/des einzelnen abgestimmt werden, sowie eine eigenverantwortliche wissenschaftliche Weiterbildung zu absolvieren.

Das strukturierten Ausbildungsprogramm des Fachbereichs umfasst dabei folgende Punkte:

1. mindestens zwei Kurse aus dem Ingenium Programm der TUD; mit Zustimmung des Betreuers können alternativ auch andere Kurse besucht werden
2. Teilnahme an mindestens 10 Vorträgen des Biologischen Kolloquiums des Fachbereichs oder äquivalenter wissenschaftlicher Vorträge
3. mindestens ein Vortrag im Rahmen des PhD Symposiums des Fachbereichs
4. zusätzliche Kurse, die als Auflage im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens festgelegt wurden

## *Thesis advisory committee*

Die/der Doktorand/in ist zu einer regelmäßigen Berichterstattung und Vorlage inhaltlicher Teilergebnisse, insbesondere vor den Betreuern, verpflichtet. Der Fortschritt der Promotion wird im Rahmen regelmäßiger Treffen des TAC verfolgt. Das erste Treffen des TAC sollte innerhalb von 6 Monaten nach Anmeldung der Promotion erfolgen. Weitere Treffen finden jährlich statt. Eine Woche vor den Treffen schickt der Promovend einen Bericht mit einem strukturierten Arbeits- und Zeitplan an das TAC. Der Arbeitsplan soll den aktuellen Stand der Arbeit, erzielte Ergebnisse und geplante Aktivitäten beinhalten. Er wird im Rahmen des Thesis-Komitees diskutiert und evaluiert, um möglichst frühzeitig potentielle Probleme identifizieren zu können. Gegenstand der Evaluation der/des Doktorandin/ Doktoranden bilden neben der schriftlichen Aufbereitung obengenannter Inhalte die Präsentation und Diskussion der bereits erzielten Forschungsergebnisse. Nach dem Treffen wird eine aktualisierte Version des Berichts mit Kommentaren und Vorschlägen des TACs zirkuliert. Sollte der Verlauf des TAC-Meetings nicht zufriedenstellend sein, wird dieses innerhalb von 6 Monaten wiederholt. Sollte die Wiederholung des Treffens erneut unbefriedigend verlaufen, empfiehlt das TAC die Beendigung des Promotionsverfahrens.

# § 2 Aufgaben und Pflichten der Betreuer/innen

Die Betreuer/innen gewährleisten eine regelmäßige fachliche Beratung der/des Doktorandin/ Doktoranden, wobei das Erreichen einer möglichst frühzeitigen wissenschaftlichen Selbständigkeit angestrebt wird. Daneben werden seitens der Betreuer/innen qualitätssichernde Maßnahmen, wie etwa regelmäßige Fortschrittskontrollen auf Basis des aktuellen Arbeits- und Zeitplans wahrgenommen.

Die Dauer der wissenschaftlichen Betreuung der/ des Doktorandin/ Doktoranden ist dabei nicht an etwaige Laufzeiten der Finanzierung des Promotionsvorhabens gebunden. Die Betreuer/innen tragen Sorge dafür, dass die Dissertation in einer angemessenen Zeit fertig gestellt werden kann.

Flankierend zur wissenschaftlichen Betreuung wird, insbesondere von der/ dem Erstbetreuer/in, ein über die fachliche Betreuung hinausgehendes Mentoring angeboten, das beispielsweise auch Aspekte der Karriereplanung und -förderung beinhalten sollte.

# § 3 Ausstattung der/des Doktorandin/Doktoranden

Der/ dem Doktorand/in wird zur Wahrnehmung ihrer/ seiner Forschungsaktivitäten ein Arbeitsplatz mit adäquater Infrastruktur zur Verfügung gestellt.

# § 4 Verpflichtung auf die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis

Alle an der Betreuungsvereinbarung beteiligten Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Grund-sätze guter wissenschaftlicher Praxis (vgl. hierzu DFG: „Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“, Weinheim 1998). Die TU Darmstadt führt regelmäßig Informationsveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis durch.

# § 5 Regelungen bei Konfliktfällen

Bei etwaigen Konflikten zwischen der/dem Doktorand/in und den Betreuern/innen wird stets eine Einigung in gegenseitigem Einvernehmen angestrebt. Präventiv findet zur möglichst weitgehenden Verhinderung von Konflikten eine regelmäßige und umfassende Kommunikation zwischen den Parteien statt. Bei Konflikten mit dem/der Erstbetreuer/in dienen die weiteren Mitglieder des TAC als erste Anlaufstelle. Weiterhin garantieren die unabhängigen Anlaufstellen, das zentrale Beschwerdemanagement der TU Darmstadt (<http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/beschwerden/>) und der Ombudsmann der DFG im Konfliktfall sowohl qualifizierte Beratung als auch Anonymität.

# § 6 Besondere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit besitzt an der TU Darmstadt einen hohen Stellenwert. Dies trägt nicht zuletzt zur Erhöhung des Anteils an Doktorandinnen bei. Bei der zeitlichen und örtlichen Planung und Koordination des Promotionsprojektes werden daher familiäre Verpflichtungen soweit wie möglich berücksichtigt. Die finanzielle Förderung der/des Doktorandin/ Doktoranden wird im Einzelfall separat abgestimmt.

# § 7 Laufzeit der Betreuungsvereinbarung und Kündigung

Die Laufzeit der Betreuungsvereinbarung ist an keine finanziellen Förderzeiträume gebunden und endet im Regelfall mit dem erfolgreichen Abschluss der Promotion.

Diese Vereinbarung kann aus triftigem Grund jederzeit und mit sofortiger Wirkung seitens der Betreuer/innen sowie seitens der/des Doktorandin/ Doktoranden gekündigt werden. Die Kündigung sollte jedoch möglichst in gegenseitigem Einvernehmen erfolgen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | , den |  |

Doktorand/in:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |

Betreuer/in:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  | Erstbetreuer/in |
|  |  | Zweitbetreuer/in |
|  |  | Drittbetreuer/in (optional) |

 Viertbetreuer/in (optional)